



Tarifordnung für die Elternbeiträge für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge sowie das erweiterte Betreuungsangebot in der Neuen Mittelschule (NMS) und Volksschule (VS) Feldkirchen an der Donau außerhalb der Schulzeiten gemäß § 5 Schulorganisationsgesetz iVm. § 5 OÖ Pflichtschulorganisationsgesetz

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge in der NMS und VS Feldkirchen an der Donau sowie das erweiterte Betreuungsangebot außerhalb der Schulzeiten (schulische Nachmittagsbetreuung) zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte des aktuellen Monats von allen Personen wie folgt bis spätestens einen Monat vor der Aufnahme der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau nachzuweisen:
 - a) Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit: Vorlage des Monatslohnzettels
 - b) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb: monatliche Beitragsgrundlage für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge; bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage ist ein Einkommensbescheid vorzulegen
 - c) Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit: Einkommenssteuerbescheid.

Im Übrigen gelten für die Bewertung des Einkommens die Bestimmungen des § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.

- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im folgenden Monat, nach dem sich die Einkommenssituation geändert hat, Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis einen Monat vor Aufnahme nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2

Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind zu leisten.

- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Nachmittagsbetreuung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.
- (3) Der Elternbeitrag wird von der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau 12 x jährlich berechnet und ist im Vorhinein bis zum 5. jeden Monats mittels Bankeinzug bei der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau zu entrichten; er versteht sich inklusive einer allenfalls zu zahlenden Umsatzsteuer und wird nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge gerundet.
- (4) Wird in den gesetzlichen Schulferien für jeweils eine ganze Ferienwoche keine Betreuung in Anspruch genommen, reduziert sich der jeweilige monatliche Elternbeitrag um 15 % (pro Ferienwoche). Voraussetzung für die Reduzierung des Elternbeitrages ist die rechtzeitige Abmeldung des Kindes vom Betreuungsbedarf. Die Abmeldung für die Betreuung in den Weihnachts- und Semesterferien ist bis spätestens Ende Oktober, in den Osterferien und den Sommerferien bis spätestens Ende Jänner der Leitung der Nachmittagsbetreuung schriftlich bekannt zu geben und mit Unterschrift zu bestätigen. Die schriftliche Abmeldung stellt gleichzeitig den Antrag für die Reduzierung des Elternbeitrages dar. Die Abrechnung erfolgt von September bis Juli mit dem gesamten, berechneten Elternbeitrag. Im August wird der Nachlass auf Grund der Ferienzeitenregelung (für die gesetzlichen Schulferienzeiten des gesamten Schuljahres) berücksichtigt, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind. Ein zu viel bezahlter Elternbeitrag wird entsprechend zurücküberwiesen.
- (5) Ist ein Kind länger als 2 Wochen durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Nachmittagsbetreuung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt. Eine Reduzierung ist durch die Vorlage einer Arztbestätigung bei der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau zu beantragen.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt 42 Euro.
- (2) Auf Antrag an den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4 Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt 111 Euro.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Nachmittagsbetreuung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50% und für jedes weitere Kind ein Abschlag von 100% festgesetzt. Hierfür ist der Aufnahmezeitpunkt in die Nachmittagsbetreuung ausschlaggebend.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages

Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der schulischen Nachmittagsbetreuung beträgt 3% von der Berechnungsgrundlage. Für den Besuch an der schulischen Nachmittagsbetreuung an weniger als 5 Tagen wird ein Tarif für

- a) 4 Tage festgesetzt, der 85% vom 5-Tages-Tarif beträgt,
- b) 3 Tage festgesetzt, der 70% vom 5-Tages-Tarif beträgt,
- c) 2 Tage festgesetzt, der 60% vom 5-Tages-Tarif beträgt,
- d) 1 Tag festgesetzt, der 50% vom 5-Tages-Tarif beträgt.

§ 7 Abwesenheit des Kindes

Die Eltern haben die Schulleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 8 Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von € 30,00 pro Arbeitsjahr eingehoben. Dieser Betrag wird in zwei gleichbleibenden Teilbeträgen von je 15 Euro pro Semester vorgeschrieben.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann in der ersten Septemberwoche des Jahres eingesehen werden.

§ 9 Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 9 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020.

§ 10 Sonstige Beiträge

- (1) Die „Sonstigen Beiträge“ werden jährlich vom Gemeinderat im Rahmen der Hebesätze beschlossen. Unten angeführte Beiträge sind für das Jahr 2018 gültig.
- (2) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 3,30 Euro pro Essensportion verrechnet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01. September 2018 in Kraft.